

**Satzung
über die Nutzung des Jugendraums
im Feuerwehrgerätehaus der Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz
in Mechow**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 58) in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss des Amtsausschusses des Amtes Lauenburgische Seen vom 09.07.2009 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Allgemeines**

1. Die Feuerwehr der Gemeinden Bäk-Mechow-Römnitz, nachfolgend bezeichnet als die „Feuerwehr“, nutzt das Feuerwehrgerätehaus in der Gemeinde Mechow (nachfolgend bezeichnet als „Feuerwehrgerätehaus“).
2. Die Jugendgruppe der Feuerwehr wird nachfolgend als „Jugendfeuerwehr“ bezeichnet.
3. Das Feuerwehrgerätehaus ist um Jugendräumlichkeiten erweitert worden. Der Jugendraum soll von der Jugendfeuerwehr und von Jugendgruppen der Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz genutzt werden.
4. Den Jugendlichen der Gemeinden soll er als Gruppenraum dienen, um eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen. Es soll dort Jugendarbeit zum Ausbau der sozialen Kompetenz, der Lebens- und der Medienkompetenz ermöglicht werden. Besondere Berücksichtigung bei der Planung der Nutzungszeiten finden die Bedürfnisse der Jugendfeuerwehr.

**§ 2
Nutzungsberechtigung**

1. Vorrangiger Nutzer ist die Jugendfeuerwehr.
2. Weitere Nutzer sind Jugendgruppen, bestehend aus Mädchen und Jungen im Alter von 10 bis 21 Jahren, unter Leitung und Aufsicht eines/r volljährigen Gruppenleiters/in bzw. eines/r jüngeren Leiters/in mit Jugendleiterausweis.
3. Jugendvereine bzw. Jugendgruppen, z.B. anderer Gemeinden oder Schulen, können Nutzungszeiten beantragen.

**§ 3
Nutzungserlaubnis**

1. Die Nutzung des Jugendraumes bedarf einer Nutzungserlaubnis. Die Grundsätze für eine Nutzungserlaubnis erlässt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss ist ein ordentlicher Ausschuss mit 5 Mitgliedern. Er setzt sich aus den Bürgermeistern der Gemeinden Bäk, Mechow und Römnitz, dem

Wehrführer der Feuerwehr und einem Gemeinderatsmitglied der größten Gemeinde zusammen.

2. Voraussetzungen für die Erteilung der Nutzungserlaubnis sind die namentliche Benennung des verantwortlichen Jugendgruppenleiters sowie Art/Inhalt und Umfang sowie Zeit/Dauer der Veranstaltung sowie der Nachweis der Haftpflicht- und der Unfallversicherung.
3. Die Erteilung und Vergabe der Nutzungserlaubnis und der Nutzungszeiten regelt der Bürgermeister der Gemeinde Mechow im Einvernehmen mit dem Jugendwart und dem Wehrführer.
4. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Nutzungserlaubnis.

§ 4

Pflichten der Jugendraumnutzer und der Gruppenleitung

1. Jugendgruppen (gem. § 2 Abs. 2) haben eine/n volljährige/n oder ausgebildete/n Gruppenleiter/in zu benennen.
2. Der/Die Jugendgruppenleiter/in erhält einen Schlüssel, welcher nach Beendigung der genehmigten Nutzung beim Bürgermeister der Gemeinde Mechow abzugeben ist. Die Weitergabe des Schlüssels an Dritte ist ebenso wie das Kopieren des Schlüssels untersagt.
3. Der/Die Jugendgruppenleiter/in trägt sich in das Nutzungsbuch ein. Dokumentiert wird der Beginn (Datum/Uhrzeit) der Veranstaltung, der Name der Gruppe, Art der Veranstaltung, Anzahl der Teilnehmer, Name und Telefonnummer des Jugendgruppenleiters, Ende der Veranstaltung und Bemerkung/Vor-kommnisse.
4. Der/Die Jugendgruppenleiter/in hat Beschädigungen an den Räumen bzw. am Inventar unverzüglich dem Bürgermeister der Gemeinde Mechow zu melden bzw. im Nutzungsbuch zu vermerken.
5. Der Jugendraum mit seinem Inventar und die angrenzenden Sanitäreinrichtungen sind pfleglich zu behandeln und nach der Benutzung sauber und ordentlich zu hinterlassen.
6. Die Fenster und Türen sind nach der Benutzung zu verschließen, in allen Räumen ist das Licht auszuschalten und die Heizung herunterzudrehen.
7. Die anfallenden Abfälle sind ordnungsgemäß in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
8. Ab 22:00 Uhr herrscht Nachtruhe.
9. Im Jugendraum, den angrenzenden Räumlichkeiten und auf dem Außengelände gilt das Jugendschutzgesetz.
10. Es gilt ein striktes Alkohol-, Drogen-, Rauch- und Waffenverbot.
11. Ferner dürfen keine gewaltverherrlichenden oder pornografischen Medien

benutzt werden.

12. Für politische Veranstaltungen dürfen die Räume nicht genutzt werden.
13. Der Besuch von Jugendlichen aus anderen Orten ist im Regelfall nicht zugelassen.

§ 5 Ausschluss

Bei Zuwiderhandlung kann durch den Feuerwehrausschuss oder dem Bürgermeister der Gemeinde Mechow ein in der Zeit begrenztes oder dauerhaftes Nutzungsverbot an die Jugendgruppe oder Einzelpersonen ausgesprochen werden. Über ausgesprochene Nutzungsverbote berichtet der Bürgermeister der Gemeinde Mechow bei der Feuerwehrausschusssitzung.

§ 6 Sonstige Vereinbarungen

1. Der Bürgermeister oder seine Vertreter haben die Jugendgruppe, insbesondere den/die Jugendgruppenleiter/in, auf seine/ihre Rechte und Pflichten hinzuweisen.
2. Jugendgruppen, die ihrer Reinigungspflicht nicht nachkommen, können die Reinigungskosten auferlegt werden.
3. Bei Nichtabgabe oder Verlust des Schlüssels hat der/die Jugendgruppenleiter/in die Kosten für den Austausch der betreffenden bzw. betroffenen Schlösser zu tragen.

§ 7 Hausrecht

Der Bürgermeister der Gemeinde Mechow und der Wehrführer üben das Hausrecht des Jugendraumes aus. Während der Nutzung übt auch der/die Jugendgruppenleiter/in das Hausrecht aus. Er/Sie achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung im Jugendraum eingehalten wird und der Raum nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht wird. Die Nutzer haben die Weisungen des Bürgermeisters der Gemeinde Mechow, des Wehrführers und des/der Jugendgruppenleiters/in zu beachten.

§ 8 Haftung

1. Die Jugendraumnutzer haften gegenüber dem Amt Lauenburgische Seen für alle über die übliche Abnutzung hinausgehenden Beschädigungen und Verluste am Inventar oder dem Jugendraum selbst, den übrigen Räumen und

sämtlicher Grundstücks- und Gebäudeeinrichtungen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigungen und Zerstörungen durch ihn, seine Beauftragten oder durch Teilnehmer an der Veranstaltung entstanden sind.

2. Die Jugendraumnutzer haften für alle Personen- und Sachschäden, die anlässlich der Veranstaltung entstehen.
3. Die Jugendraumnutzer haben für alle Schadenersatzansprüche einzustehen, die anlässlich der Nutzung gegen sie oder dem Amt geltend gemacht werden. Wird das Amt wegen eines Schadens unmittelbar in Anspruch genommen, so sind die Jugendraumnutzer verpflichtet, es von dem geltend gemachten Anspruch einschließlich etwa entstehender Rechtsanwalts-, Prozess- und Nebenkosten in voller Höhe freizuhalten.
4. Das Amt Lauenburgische Seen übernimmt keine Haftung für Schäden die den Jugendraumnutzer im Zusammenhang mit der Benutzung des überlassenen Jugendraumes und der übrigen Räume und des Grundstückes entstehen. Ebenso haftet das Amt Lauenburgische Seen nicht für abhandengekommene oder beschädigte Gegenstände, die die Jugendraumnutzer oder Dritte in den Jugendraum eingebracht haben.
5. Die Nutzungsberechtigte Jugendgruppe muss gewährleisten, dass sie über eine ausreichende Haftpflichtversicherung verfügt, durch welche auch eventuelle Freistellungsansprüche gedeckt sind. Diese Haftpflichtversicherung ist während der Dauer der Inanspruchnahme des Jugendraumes aufrechtzuerhalten.
6. Bei unvorhersehbaren Störungen und sonstigen, die Nutzung behindernden, Ereignissen kann die Nutzungsberechtigte Jugendgruppe gegen das Amt Lauenburgische Seen keine Schadenersatzansprüche geltend machen.

§ 9 Benutzungsgebühren

Die Nutzung des Jugendraumes durch die Nutzungsberechtigten ist gebührenfrei.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ratzeburg, den 09.07.2009

L.S.




(M. Fischer)
Amtsvorsteher